

REGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE NUSSHOF

über die Feuerwehersatzabgabe

§ 1 Befreiung vom persönlichen Dienst

Vom persönlichen Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabe sind befreit:

- a. die Mitglieder des Gemeinderats,
- b. der/die Gemeindeschreiber/-in bzw. Gemeindeverwalter/-in,
- c. die Ortsgeistlichen der Landeskirchen
- d. die Kantonspolizisten
- e. die Ortspolizisten
- f. der Brunnenmeister
- g. allfällige vom Gemeinderat bezeichnete Personen
- h. werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.

§ 2 Feuerwehersatzabgabe

1. Feuerwehrdienstpflichtige, die weder Feuerwehrdienst leisten noch mit einem Ehepartner, der Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, haben der Einwohnergemeinde Nussdorf eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten. Die Höhe der Ersatzabgabe wird von der Einwohnergemeindeversammlung jährlich festgelegt.
2. Die Ersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen erhoben. Als Basis dient die Staatssteuerveranlagung des Vorjahres.
3. Die Ersatzabgabe beträgt im Einzelfall mindestens Fr. 300.--, im Maximum Fr. 1 500.--.
4. Von zu- und wegziehenden Ersatzpflichtigen wird die Ersatzabgabe für die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde erhoben. Neuzuzüger, welche bisher Feuerwehrdienst geleistet haben, sind bis zum Eintritt in die Feuerwehr von der Ersatzabgabe befreit.

§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe

1. Geistig oder körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen.
2. Jugendliche in Ausbildung mit Wochenaufenthalt in einer anderen Gemeinde, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr vollenden.
3. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben.
4. Unterliegt nur ein Ehegatte der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

5. Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.

§ 4 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

1. Das Feuerwehrreglement der Gemeinde Nushof vom 20. November 1998 wird aufgehoben.
2. § 2, Art. 2 des Steuerreglements der Gemeinde Nushof vom 16. Juli 1985 wird aufgehoben.
3. Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am _____ genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident Die Stv. Verwalterin

Von der Finanz- und Kirchendirektion mit Entscheid Nr. _____ vom _____ genehmigt.